

**Gesprächsvermerk zu Kaiserslautern - Windenergienutzung  
im Biosphärenreservat/Naturpark Pfälzerwald entlang der BAB 6 (30. Juni 2015)**

Teilnehmer:

- Herr Oberbürgermeister Dr. Weichel (Stadt Kaiserslautern)
- Herr Vollmer (Geschäftsführer der Stadtwerke Kaiserslautern)
- Herr Prof. Dr. Seimetz (Präsident der SGD-Süd)
- Herr Staatssekretär Dr. Griese (MULEWF)
- Herr Dr. Manz (MULEWF, LMB)
- Herr Schrenk (MULEWF, Abt. 2)
- Herr Dr. Kniepert (MULEWF, Abt. 2)
- Herr Diemer (MULEWF, Abt. 5)
- Herr Scheffer (MULEWF, Abt. 5)

Die Stadtwerke Kaiserslautern planen gemäß Vortrag von Herrn OB Dr. Weichel im Bereich der Stadt Kaiserslautern Windenergieanlagen. Zum einen im Norden der Stadt auf dem Gersweilerkopf und zum anderen östlich der Stadt im Bereich südlich der BAB 6 im Naturpark Pfälzerwald, auf Kommunal- und Staatswaldflächen.

Vor dem Hintergrund der Flächennutzungsplanung der Stadt Kaiserslautern, insb. Ausweisung von Windenergiekonzentrationsflächen, der Pressemitteilung des MULEWF zur Windkraft im Biosphärenreservat Pfälzerwald vom 20.02.2015 sowie der landesplanerischen Stellungnahme der SGD-Süd vom 25.02.2015 wurde thematisiert, unter welchen Voraussetzungen die Vorgaben des MAB-Nationalkomitees, die Bestimmungen der Naturpark-Verordnung sowie des LEP IV eine Windenergienutzung im Biosphärenreservat grundsätzlich zulässig ist, ob ggfls. die Staatswaldflächen zur Verfügung stehen und welche Konsequenzen sich letztlich für die Windenergieplanung im Stadtgebiet ableiten lassen.

Naturparkverordnung und Status Biosphärenreservat

Herr Staatssekretär Dr. Griese führt hierzu aus: In Naturparks können Genehmigungen und Ausnahmen bei Beachtung des Schutzzweckes der entsprechenden Rechtsverordnungen erteilt werden. Befreiungen sollen erteilt werden, wenn dies aus Gründen des

überwiegenden öffentlichen Interesses möglich ist (vgl. Rundschreiben Windenergie). Insbesondere im Naturpark Pfälzerwald dürfen vor dem Hintergrund des Biosphärenreservates die Pläne der Kommunen nach Auffassung des MAB-Nationalkomitees die Unzerschnittenheit des Pfälzerwaldes sowie die hohe ökologische Wertigkeit des Gebiets nicht gefährden. Abweichend sei dagegen die Entwicklungszone außerhalb der zusammenhängenden Waldgebiete sowie das vorbelastete Gebiet entlang der A6 zu betrachten.

Dies ist in der mit dem MAB-Nationalkomitee abgestimmten PM vom 20.02.2015 dokumentiert und wurde nach Aussage von Herrn Vollmer fernmündlich von Frau Dr. Paulus auf Nachfrage der SWK bestätigt.

Herr Präsident Dr. Seimetz erklärt ergänzend: Die landesplanerische Stellungnahme der SGD-Süd vom 25.02.2015 hatte die Sondergebietsausweisung für die Windenergienutzung (Eignungsgebiet 6 im Pfälzerwald) von seiner Zustimmung ausgenommen, mit dem Hinweis, dass es vollständig innerhalb der Grenzen des Naturparks Pfälzerwald und des Biosphärenreservates liege. Grundsätzlich stehen dem Vorhaben keine landesplanerischen Bedenken entgegen. Von der ONB geäußerte Bedenken sind dem Bescheid nachrichtlich beigefügt.

#### Vorbelastung

Als vorbelastet können nach Feststellung von Herrn Sts. Dr. GRIESE analog zu den Ausführungen im Rundschreiben Windenergie zu Naturparkkernzonen gelten (beispielhafte Aufzählung):

- Bereiche von Infrastrukturtrassen
- Autobahnen, Bundesstraßen, lärmbedeutsamen Landesstraßen
- anderen baulich relevanten Anlagen
- lärmbelastete Bereiche, Randbereiche, vorbelastete und nicht schützenswerte Konversionsfläche, Stromtrassen

Hier ergibt sich regelmäßig ein überwiegendes öffentliches Interesse für Windenergieanlagen, so dass die Befreiung durch die obere Naturschutzbehörde als zuständige Behörde erteilt werden kann (vgl. Rundschreiben Windenergie).

Auf dieser Grundlage ist auch gegenüber der SGD-Süd die Vorbelastung darzulegen und die Vereinbarkeit mit der Naturpark-Verordnung nachzuweisen.

Aus Eigentümersicht bestehen Seitens der anwesenden Vertreter von Landesforsten Rheinland-Pfalz keine Bedenken hinsichtlich einer Windenergienutzung auf Staatswaldflächen, soweit erkennbar die Unzerschnittenheit des Pfälzerwaldes im Sinne der MAB-Vorgaben hier nicht gefährdet wird.

Die Stadt Kaiserlautern hat im Rahmen ihrer Flächennutzungsplanung daher die Möglichkeit, die in Rede stehenden Flächen hinsichtlich ihrer Windenergieeignung zu prüfen und ggfls. im Rahmen der Aufstellung des FNP 2025 auszuweisen, um für die Windenergie substanzuell Raum zu schaffen oder aber auch gänzlich auf eine Windenergieplanung zu verzichten. In diesem Fall könnten bspw. die Stadtwerke nach § 35 BauGB einen BIm-SchG-Antrag stellen. Herr Vollmer erklärt, dass die Stadtwerke einen Antrag nach § 35 für die potentiellen Flächen stellen werden.

Der Vermerk wurde unter den Gesprächsteilnehmern abgestimmt.

gez.

Rüdiger Scheffer